AS Energy 14 GmbH & Co. KG

Freiflächen-Photovoltaikanlage P-202 Ehra-Lessien, Landkreis Gifhorn

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

erstellt durch:
K2 Engineering GmbH

August 2024

AS Energy 14 GmbH & Co. KG

Impressum:

Vorhabenträger: **AS Energy 14 GmbH & Co. KG**
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Auftragnehmer: **K2 Engineering GmbH**
Am Egelingsberg 1
38542 Leiferde

Leiferde, den 30.08.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 5

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik 6

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen 9

3.1 Beschreibung des Vorhabens 9

3.2 Beschaffenheit des Untersuchungsraums 9

3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens 10

4 Relevanzprüfung 11

4.1 Datengrundlage und Vorgehen 11

4.2 Prüfrelevante Pflanzenarten 13

4.3 Prüfrelevante Tierarten 13

4.3.1 Säugetiere 14

4.3.2 Europäische Vogelarten 17

4.3.2.1 Brutvögel 17

4.3.2.2 Rast- und Zugvogelarten 22

4.3.3 Reptilien 22

4.3.4 Amphibien 23

4.3.5 Weitere Artengruppen 24

4.3.5.1 Schmetterlinge 24

4.3.5.2 Käfer 25

4.3.5.3 Libellen 26

4.3.5.4 Mollusken 26

5 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen 28

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie 29

5.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 66

6 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung 67

7 Quellenverzeichnis 68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf der Relevanzprüfung zur Ermittlung der potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten.....12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell in Niedersachsen vorkommende nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten 13
Tabelle 2: Potenziell in Niedersachsen vorkommende gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützte Säugetierarten inklusive Fledermausarten.....14
Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten, als Ergebnis der Kartierungen 2024. Die Arten sind entsprechend ihrer Bruthabitate in Anlehnung an SÜDBECK u. a., 2005 Gruppen zugeteilt. 20
Tabelle 4: Potenziell in Niedersachsen vorkommende gemäß FFH Anhang IV geschützte Reptilienarten.....22
Tabelle 5: Potenziell in Niedersachsen vorkommende gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützte Amphibienarten 23
Tabelle 6: Potenziell in den Habitatkomplexen vorkommende nach Anhang IV geschützte Schmetterlingsarten 24
Tabelle 7: Potenziell in den Habitatkomplexen vorkommende nach Anhang IV geschützte Käferarten 25
Tabelle 8: Potenziell in Niedersachsen vorkommende nach Anhang IV geschützten Libellenarten 26
Tabelle 9: Potenziell in Niedersachsen vorkommende streng geschützte Molluskenarten 26
Tabelle 10: Zuordnung der prüfrelevanten Vogelarten entsprechend ihrer Betrachtungsebene bzw. Gruppenzuordnung gemäß Nistökologie 29

Glossar

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
EG	Europäische Gemeinschaft
EOK	Erdoberkante
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GOK	Geländeoberkante
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VA	Artenschutzrechtliche Vermeidungs-maßnahme
VSG	Vogelschutzgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die AS Energy 14 GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) in der Gemeinde Ehra-Lessien. Die Firma K2 Engineering GmbH ist mit der Erstellung der naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen zur Errichtung der PVA beauftragt worden.

Der Standort der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien befindet sich ca. 1,3 km südlich der Ortslage Ehra in der Gemeinde Ehra-Lessien, Niedersachsen innerhalb des Flurstücks 22 der Flur 25 der Gemarkung Ehra-Lessien. Die genaue Lage der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien ist im Übersichtsplan ersichtlich.

Ergänzend zur Eingriffsbewertung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP), nimmt das vorliegende Dokument die artenschutzrechtliche Überprüfung der Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß des § 44 BNatSchG für die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien vor.

Der Artenschutzbeitrag liefert somit eine Prognose über das vorhabenbedingte Eintreten von Zugriffsverboten auf relevante Arten unter Berücksichtigung artspezifischer Maßnahmen zur Verhinderung der Verbotsverletzungen gemäß den Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG. Sofern erforderlich, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmezulassung dargelegt. Tritt keiner der Verbotsbestände ein bzw. liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zulassungsfähig.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz gehen zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), Art. 12 und 13, sowie der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL), Art.5. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) setzt die Vorgaben der EU vollumfänglich in nationales Recht um. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289) trifft keine weiteren Regelungen zum besonderen Artenschutz.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Als Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens ist zu prüfen, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr.1-4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Bei zulässigen Eingriffen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG muss in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Eintreten von Schädigungs- oder Störungsverboten durch das Vorhaben auf

- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (92/43 EWG),
- Europäische Vogelarten oder
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind,

durchgeführt werden.

Somit sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu überprüfen:

Prüfung hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 spricht ein Tötungsverbot für alle Individuen freilebender Arten sowie deren Nachkommen aus. Dieser Fall tritt ein, sofern sich das allgemeine Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219) und das erhöhte Tötungsrisiko auch bei Umsetzung im Rahmen des Vorhabens vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen fortbesteht .

Prüfung hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im sogenannten Störungsverbot werden besonders störungsempfindliche Lebensphasen der Arten unter Schutz gestellt, sowie die zu dieser Zeit von den Arten aufgesuchten Stätten (RUNGE u. a., 2010). Zur Bewertung der Schwere der Störung bzw. Intensität der Beeinträchtigung wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nach Abschluss des Vorhabens zugrunde gelegt. Dieser kann als „günstig" bewertet werden, wenn in Folge der Störung nicht von einer signifikanten oder nachhaltigen Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolgs der lokalen Population ausgegangen werden kann. Sofern durch das Vorhaben ein lokal abgegrenztes, örtliches Vorkommen beeinträchtigt wird, somit das natürliche Verbreitungsgebiet der Art abnimmt, oder der Lebensraum durch das Vorhaben stark abnimmt oder zukünftig abnehmen wird, ist der Erhaltungszustand nicht mit „günstig" zu bewerten.

Prüfung hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Rahmen des Beschädigungsverbots ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben in Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten eingreift. Von einer Beschädigung ist auszugehen, falls Wirkungen des Vorhabens die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermindern können. Eine Beeinträchtigung des Fortbestands der lokalen Population liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist, da geeignete, alternative Stätten räumlich zur Verfügung stehen. Im Sinne des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG ist es dabei zulässig, diese im Rahmen des Vorhabens durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality) zu schaffen (RUNGE u. a., 2010).

Prüfung hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Das Verbot bedarf derzeit keiner weiteren rechtlichen Auslegung. Werden relevante Pflanzenarten betroffen, so sind Flächenverschiebungen zur Vermeidung von Schädigung sowie der bauzeitliche Schutz von Beständen das erste Mittel der Wahl. Darüber hinaus kann eine Umsiedlung an geeignete Standorte stattfinden.

Im § 45 BNatSchG sind Legalausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG beschrieben. Diese betreffen überwiegend Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten,

welche an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden. Ausnahmen von den Schädigungs- und Störungsverboten, die bei der Zulassung von Eingriffsvorhaben relevant sein können, finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG, der wie folgt gefasst wurde:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung [...],*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit [...] oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.*

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darf

„eine Ausnahme […] nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. […]."

Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL stellt nach der Rechtsprechung des EuGH (Urt. vom 10.05.2007 und 14.06.2007) insoweit weitergehende Forderungen auf, als der günstige Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme ist. Ist vor Zulassung des Projekts der günstige Erhaltungszustand nicht gegeben, kann die Ausnahme nur erteilt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Eine ausführliche Beschreibung der Baumaßnahme ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen. Ebenso sind dort die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die geplanten Maßnahmen zum Vorhaben umfassen den Neubau und Betrieb der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien. Die beplante Fläche hat eine Größe von ca. 20 ha und befindet sich auf intensiv ackerbaulich genutzten Freiflächen. Auf der Fläche werden in südlicher Ausrichtung 32.520 Module aufgebaut, zusätzlich werden 57 Wechselrichter angebracht.

Die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien liegt 1,3 km südlich der Ortslage Ehra. Zur Aufständerung der Module werden Trägergestelle (Tische) aus verzinktem Stahl verwendet. Es handelt sich um eine unbewegliche Anlage. Es gibt zwei Tisch-Arten: 1-String und 3-String-Tische. Ein String beinhaltet 24 Module. Jedes Modul hat eine Größe von 2,3 m x 1,3 m. Die Tische werden in Reihenaufstellung montiert. Die Standard-Tischkonfiguration ist ca. 10,56 m x 6,85 m bei den 1-String-Tischen und 31,73 m x 6,85 m bei den 3-String-Tischen, zwischen den einzelnen Tischen besteht ein Abstand von ca. 20 cm, am Reihenende gibt es auch kürzere Tischeinheiten. Der lichte Reihenabstand zwischen den Tischen beträgt mindestens 3,15 m, die Länge von einem Punkt an einer Modultischreihe zur nächsten (Pitch) beträgt 10 m. Die Höhe der Moduloberkante liegt bei etwa 3 m, die Neigung der Module bei 18°. Die Höhe der Tischbeine beträgt etwa 80 cm. Die Verankerung der Tische erfolgt durch Pfosten, die in den Boden gerammt werden. Die maximale Einschlagtiefe beträgt 1,3 m. Insgesamt wird eine Fläche von 98.027 m^2 durch die Modulfläche in Anspruch genommen.

Die gesamte Anlage wird mit einem 2,20 m hohen Zaun eingezäunt, welcher Durchlässe für kleine Wildtiere in regelmäßigen Abständen aufweist. Die Fläche wird nach Bauende mit einer regionalen Saatgutmischung eingesät mit dem Ziel eine trockene Gras- und Staudenflur zu etablieren. Eine Pflanzung von Hecken ist nicht vorgesehen. Der Baubeginn ist für 2025 geplant.

3.2 Beschaffenheit des Untersuchungsraums

Der Vorhabenraum befindet sich im Norddeutschen Tiefland in der Naturräumlichen Region 5 „Lüneburger Heide und Wendland" in der Unterregion 5.1 „Lüneburger Heide" Rote-Liste-Region „Tiefland (Ost)" (atlantische biogeographische Region).

Der Untersuchungsraum wird hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen geprägt. Die Bundesstraße B 248 durchschneidet den Untersuchungsraum in

Nord-Süd-Ausrichtung. Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage werden westlich der B 248 nur landwirtschaftliche Nutzflächen neben einem unbefestigten Weg und Ruderalstreifen in Anspruch genommen. Gehölzbestände wie Baumreihen und Alleen kommen entlang der wenigen Verkehrsflächen vor, werden durch das Bauvorhaben jedoch nicht betroffen. Im Nordosten tangiert der Molkegraben das Untersuchungsgebiet, wird jedoch ebenfalls vom Vorhaben in keiner Weise berührt.

3.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkfaktoren mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase vorübergehend auftreten und nur von kurzfristiger Dauer sind. Hierzu zählen alle Störungen durch Erschütterungen, Lärm, Staub und visuelle Störreize und die bauzeitliche Beeinträchtigung von Vegetation. Als Folgen können Scheuchwirkungen bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen auftreten. Außerhalb des Baufeldes werden keine weiteren Flächen beansprucht.

Bei der Baufeldfreimachung sind Verluste von wenig mobilen Arten (z.B. Amphibien) denkbar. Zur Brutzeit kann es auch zum Verlust von Nestern mit Eiern oder bereits geschlüpften Jungvögeln kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und somit dauerhaft und nachhaltig sind.

Durch die Errichtung der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und damit einhergehend zu einer erkennbaren Landschaftsveränderung im überplanten Gebiet. Der Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien bedingt keinen vollständigen Flächenverlust, sodass kein vollständiger Funktionsverlust und somit auch nicht der Verlust aller dort vorkommenden Arten zu erwarten ist. Eine Barrierewirkung entsteht nicht, da der die Anlage umgebende Zaun für Kleintiere durchlässig ist. Für einzelne Tierarten können die Photovoltaik-Elemente aber eine Scheuchwirkung und damit eine Meidung der Fläche hervorrufen. Durch die glatten Oberflächen der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien könnte es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren mit artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb verursacht werden und somit dauerhaft und nachhaltig einzuordnen sind. Lärm- oder Schadstoffemissionen sind nicht zu erwarten.

4 Relevanzprüfung

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich das Spektrum der prüfrelevanten Arten auf alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG und 92/43 EWG).

Die Prüfung von eventuellen Beeinträchtigungen weiterer, besonders geschützter Arten erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Anlage 1, Kapitel 3).

4.1 Datengrundlage und Vorgehen

Zur Prüfung der Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die einzelnen, prüfrelevanten Artengruppen wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ein Raum von 250 m um die geplante Anlagenfläche festgelegt. Für die Gruppe der europäischen Vögel wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Die Konfliktanalyse erfolgt auf Grundlage der im Rahmen der faunistischen Kartierungen erhobenen Daten für Brutvögel im Bereich des Untersuchungsraumes und von potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten. Das kaskadische Vorgehen für potenziell vorkommende Arten ist nachfolgend in Abbildung 1 dargelegt. Dabei wird vom Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten der Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (THEUNERT, 2015a) und der Wirbellosen (THEUNERT, 2015b) ausgegangen. Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte (Relevanzschwelle). Dies erfolgt hinsichtlich der Habitatpräferenzen sowie des Vorkommens und der Verbreitung der Arten auf Grundlage von Datenrecherchen. Die im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleibenden Arten wurden im Rahmen der Konfliktanalyse einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

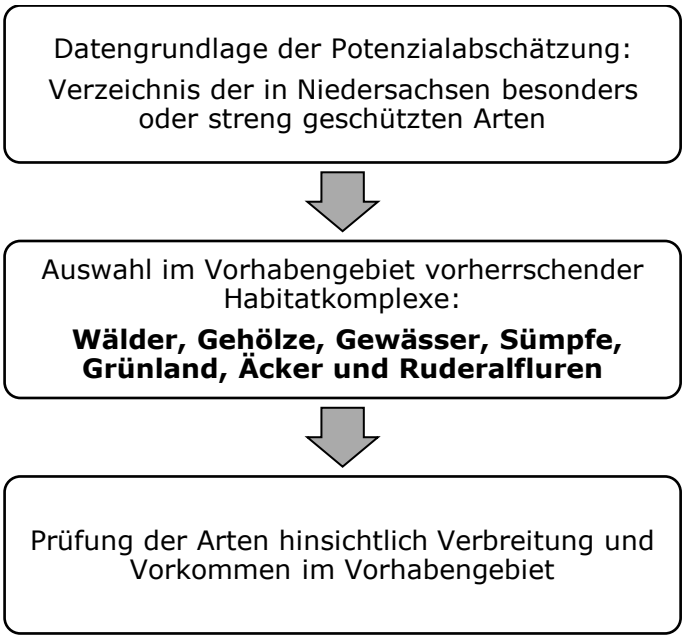

Abbildung 1: Ablauf der Relevanzprüfung zur Ermittlung der potenziell im Vorhabengebiet vorkommenden Arten.

Eine Zusammenstellung der vorkommenden Arten wurde den Kartierergebnissen von 2024 (K2E, 2024) und den Daten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, 2021a) entnommen.

Für die einzelnen Artengruppen sind weitere Daten zu Artverbreitungen hinzugezogen worden:

- FFH-Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (BFN, 2019),
- Daten des NLWKN zu Säugetieren (NLWKN 2017),
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK u. a., 2005),
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands der Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT E.V., 2018),
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen mit Artvorkommen und Artinformationen zu einzelnen Arten (NLWKN, 2011a),
- Prioritätenliste der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NLWKN 2011),
- Daten des NLWKN zu Schmetterlingen und Käfern („Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter) | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz", 2011) und weitere Wirbellose wie Libellen („Weitere Wirbellose | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz", 2011).

4.2 Prüfrelevante Pflanzenarten

Im Zuge der Biotoptypenkartierung im April 2024 konnten keine nach Anhang IV geschützte Pflanzenarten festgestellt werden.

Entsprechend der Datenauswertung des NLWKN und des BFN (siehe Kapitel 4.1) sind für die im Vorhabengebiet vorherrschenden Habitatkomplexe acht gemäß Anhang IV geschützte Pflanzenarten potenziell vorkommend und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Potenziell in Niedersachsen vorkommende nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Kriechender Sellerie	*Apium repens*	-	1	2
Einfache Mondraute	*Botrychium simplex*	-	0	1
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	-	2	3
Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	-	0	2
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	-	2	2
Froschkraut	*Luronium natans*	-	2	2
Schierling-Wasserfenchel	*Oenanthe conioides*	-	1	1
Moor-Steinbrech	*Saxifraga hirculus*	-	0	1

Vorkommen: X = potenziell im Untersuchungsraum vorkommend
Bund: § = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wenn nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet
RL NI: Status nach Roter Liste Niedersachsen (GARVE, 2004),
RL D: Status nach Roter Liste Deutschlands (METZING u. a., 2018),
Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, erloschen, verschollen, 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

Die Vorkommen der Einfachen Mondraute, der Sand-Silberscharte und des Moor-Steinbrechs gelten in Niedersachsen als erloschen. Für den Kriechenden Sellerie, den Frauenschuh, das Sumpf-Glanzkraut und den Schierling-Wasserfenchel existieren gemäß den Artblättern (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011b) nur Nachweise außerhalb des Vorhabengebiets. Das Froschkraut wurde 2001 zuletzt im Naturschutzgebiet Vogelmoor nachgewiesen. Im Bereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien befinden sich jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen. Eine Betroffenheit der oben genannten Arten durch das Vorhaben liegt somit nicht vor.

Demnach kann eine Beeinträchtigung nach Anhang IV geschützter Pflanzenarten durch das Vorhaben ausgeschlossen werden, sodass keine weitere Betrachtung von Pflanzenarten in der Konfliktanalyse erforderlich ist.

4.3 Prüfrelevante Tierarten

Im Vorhabenraum sind entsprechend der vorhandenen Habitatkomplexe Arten der folgenden prüfrelevanten Artengruppen (streng geschützt bzw. europäische Vogelart) potenziell

(entsprechend des NLWKN 2015) bzw. aufgrund der Kartierergebnisse der faunistischen Untersuchungen für die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien vorkommend:

Säugetiere:29 Arten, davon 19 Fledermausarten

Vögel: 62 Arten, berücksichtigt sind dabei auch Durchzügler und einmalige Sichtungen

Reptilien: 3 Arten

Amphibien: 11 Arten

Schmetterlinge: 9 Arten

Käfer: 5 Arten

Libellen: 7 Arten

Weichtiere: 2 Arten

Fische und Rundmäuler wurden nicht mitberücksichtigt, da die für Niedersachsen vorkommenden zwei geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL nur in großen Flusssystemen heimisch sind, solche sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Für die einzelnen Artengruppen werden im folgenden Relevanzprüfungen zur Ermittlung des Erfordernisses einer Konfliktanalyse durchgeführt. Dabei sind die Arten in den Tabellen farblich markiert, die nach der Prüfung hinsichtlich Verbreitung und Vorkommen im Vorhabengebiet auftreten können.

4.3.1 Säugetiere

Entsprechend der Datenauswertung (siehe Kapitel 4.1) sind für die im Vorhabengebiet vorherrschenden Habitatkomplexe 29 streng geschützte Säugetierarten potenziell vorkommend und in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Dabei sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und streng geschützt. Für den Untersuchungsraum ist aufgrund der Habitatkomplexe das Vorkommen von 19 Fledermausarten abzuprüfen. Farblich markiert sind in der nachfolgenden Tabelle die Säugetierarten, die aufgrund der durchgeführten Relevanzprüfung (siehe auch Kapitel 4.1) im Untersuchungsraum sehr wahrscheinlich vorkommen können.

Tabelle 2: Potenziell in Niedersachsen vorkommende gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützte Säugetierarten inklusive Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	-	1	2
Wisent	*Bison bonasus*	-	0	0
Wolf	*Canis lupus*	-	0	3
Biber	*Castor fiber*	-	0	V
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	-	2	1
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	-	2	G

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	-	2	G
Wildkatze	*Felis silvestris*	-	2	3
Fischotter	*Lutra lutra*	X	1	3
Luchs	*Lynx lynx*	-	0	2
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	R	G
Europäischer Nerz	*Mustela lutreola*	-	0	0
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	-	2	2
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	-	2	V
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	-	*	D
Wasserfledermaus	*Myotis myotis*	X	3	*
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	2	V
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	2	V
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	X	2	*
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	X	1	D
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	X	2	V
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	X	2	*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	3	D
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	-	N	D
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	X	2	V
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	-	2	2
Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	-	0	1
Braunbär	*Ursus arctos*	-	0	0
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	-	1	D

Vorkommen: X = potenziell im Untersuchungsraum vorkommend, - = nicht vorkommend
RL NI: Status nach Roter Liste Niedersachsen (THEUNERT, 2015c),
RL D: Status nach Roter Liste Deutschlands (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020a),
Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, erloschen, verschollen, 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = extrem selten, N = erst nach Veröffentlichung der Roten Liste nachgewiesen (Status noch unbekannt), * = ungefährdet
Farblich markiert: in den im Untersuchungsraum vorhandenen Biotopstrukturen vorkommende Arten

Wisent, Europäischer Nerz und Braunbär gelten in Deutschland und Niedersachsen als ausgestorben (siehe Tabelle 3). Im Untersuchungsraum sind Wolfsrudel durchziehend (LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN, 2024). Während der Wurfzeit und der Jungenaufzucht sind Wölfe ausgesprochen empfindlich gegenüber Störungen, allerdings werden die Wurfhöhlen in ruhigen, störungsfreien und dichten Waldbereichen angelegt, solche Waldstrukturen kommen in unmittelbarer Nähe der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien nicht vor. Für den Biber sind im Vorhabenraum keine geeigneten Habitatstrukturen gegeben, gemäß der Verbreitungskarte in Niedersachsen kommt er im Vorhabenbereich nicht vor. Der Feldhamster besiedelt nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden, solche Böden kommen im Vorhabenraum nicht vor. Der Fischotter kann potenziell im Molkegraben vorkommen, durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien wird in keiner Weise in den Molkegraben eingegriffen, sodass eine Betroffenheit des Fischotters durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien ausgeschlossen werden kann. Wildkatze (BUND NIEDERSACHSEN, 2021) und Luchs

sind zwar Arten der Wälder und Waldränder, im Vorhabenbereich jedoch nicht vorkommend. Die Haselmaus kommt gemäß der Verbreitungskarte in Niedersachsen im Vorhabenbereich ebenfalls nicht vor.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben und somit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Arten ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Betrachtung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus beschränkt sich das Vorkommen streng geschützter Säugetierarten im Vorhabenraum auf die Ordnung der Fledertiere. Alle Fledermäuse sind nachtaktiv, den Tag verbringen sie u. a. in Baumhöhlen oder unter der Rinde bzw. in Spalten. Die Kleine Hufeisennase ist in Niedersachsen ausgestorben (NABU NIEDERSACHSEN, 2022) und wird daher nicht weiter berücksichtigt. Für Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr und die Zweifarbfledermaus existieren innerhalb des Vorhabenbereichs keine Vorkommen. Breitflügelfledermaus, und Zwergfledermaus benötigen halboffene, gegliederte Landschaften mit strukturgebenden Gehölzbeständen in der Nähe von menschlichen Ansiedlungen (NABU, 2023), diese Strukturen kommen im Untersuchungsraum so nicht vor. Von den im Vorhabenraum verbreiteten Fledermausarten kommen Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr hauptsächlich in Wäldern und Gebieten mit altem Baumbestand vor. Dagegen werden großflächige, offene Landschaften ohne gliedernde Waldstrukturen nicht als Lebens- und Jagdraum bevorzugt. Durch das Vorhaben wird direkt in keine geeigneten Waldbiotope eingegriffen, Waldstrukturen mit geeigneten Fledermausbäumen (Bäume mit Höhlenstrukturen) werden durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien nicht betroffen.

Die Umsetzung der Baumaßnahme beschränkt sich zudem auf die Tagesstunden, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für die nacht- und dämmerungsaktiven Fledermäuse selbst ausgeschlossen werden können.

Eine Betroffenheit der potenziell vorkommenden Fledertiere durch das Vorhaben und somit das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen potenzieller Quartiere und Habitatstrukturen von Fledermäusen. Eine Nutzung der PV-Fläche als Jagdhabitat ist weiterhin möglich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann

somit hinlänglich ausgeschlossen werden. Eine tiefergehende Betrachtung ist nicht erforderlich.

4.3.2 Europäische Vogelarten

Im Untersuchungsraum befinden sich keine ausgewiesenen Vogelschutzgebiete (VSG). Das nächste VSG ist das VSG DE 3429-401 „Großes Moor bei Gifhorn", welches sich über 7 km westlich der westlichen Grenze des Vorhabenraumes befindet. Wertvolle Bereiche für Brut- bzw. Gastvögel befinden sich nicht im Bereich des Untersuchungsraums.

Im April bis Juli 2024 wurden in Anlehnung an Südbeck (SÜDBECK u. a., 2005) flächendeckend für den Untersuchungsraum auf circa 95 ha Kartierungen der Brutvogelfauna durchgeführt.

4.3.2.1 Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Zeitraum April bis Juli 2024 im gesamten Untersuchungsraum für die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien (siehe Übersichtsplan). Insgesamt wurden vier Tageskartierungen der einzelnen Flächen durchgeführt am:

02.04.; 8-9°C; trocken, kein Wind, wolkig; 5.45 – 10.15 Uhr
02.05.; 15-17°C; trocken, kein Wind, heiter; 5.00 – 9.30 Uhr
03.06.; 12-13°C; trocken, leichter Wind, bedeckt; 4.15 – 8.15 Uhr
02.07.2024.; trocken, kein Wind, bedeckt, später leichter Nieselregen; 12°C; 4.15 – 8.15 Uhr

Der Untersuchungsraum wurde derart abgelaufen, dass alle Bereiche eingesehen bzw. auf singende Vögel verhört werden konnten. Als sichere Brutvögel wurden solche mit der Kategorie „Brutnachweis" (Nestfund, fütternde Alttiere, Nachweis von Jungvögeln) eingestuft. Tiere mit Territorialverhalten (singende Männchen, Balzflug) oder Paarbeobachtungen wurden ebenfalls als Brutvögel mit dem Status „Brutverdacht" eingestuft, wenn diese Verhaltensweisen bei mindestens zwei Begehungen im passenden Bruthabitat festgestellt werden konnten. Wurden die Tiere nur einmal zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat erfasst, erfolgte eine Einordnung als „Brutzeitfeststellung".

Als Gastvögel (Nahrungsgast, Durchzügler) wurden Vögel eingestuft, für deren Brut innerhalb des Untersuchungsraums keine Hinweise vorlagen, jedoch für eine Nutzung als Nahrungshabitat entweder regelmäßig zur Brutzeit (Nahrungsgäste = Brutvögel in angrenzenden Bereichen) oder nur zur Zugzeit („Durchzügler").

Punktgenau erfasst wurden die planungsrelevanten Arten der Rote-Liste-Arten der Kategorien 1-3 der landesweiten Liste, Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, nach BNatSchG streng geschützte Arten und Arten, die gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz als eine Brutvogelart mit höchster Priorität bzw. mit Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zählen. Kartographisch dargestellt wurden dabei

von den oben genannten Arten und Arten mit weniger als sechs Brutpaaren Papierreviermittelpunkte, welche nicht unbedingt dem tatsächlichen Brutplatz entsprechen. Reviere, die nicht vollständig im Erfassungsgebiet liegen, wurden unabhängig vom Reviermittelpunkt zum Gebiet gerechnet, wenn der größere Teil des Reviers im Untersuchungsraum lag. Die übrigen Arten wurden halbquantitativ (in Größen- bzw. Häufigkeitsklassen) aufgenommen.

Es konnten insgesamt 62 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei es sich bei 56 Arten um Brutvögel handelt, sechs Arten waren Nahrungsgäste (Kolkrabe, Kranich, Rabenkrähe, Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke).

Als planungsrelevante Brutvögel wurden im gesamten Untersuchungsraum folgende Arten festgestellt: Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz und Wiesenpieper. Bluthänfling und Feldschwirl waren in halboffenen Habitaten mit vier Revieren vertreten, wobei der Feldschwirl in ruderalisierten Bereichen wie Grabenvegetation und Brachflächen auch im Bereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien erfasst wurde. Die Gartengrasmücke konnte in halboffenen Habitaten fünfmal als Brutvogel erfasst werden. Die Feldlerche wurde mit zwei Brutpaaren im Bereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien südlich des querenden Feldweges festgestellt. Der Gartenrotschwanz war in fast allen Waldgebieten beheimatet und konnte mit sieben Brutpaaren im Untersuchungsraum lokalisiert werden. Die Heidelerche konnte im Bereich des nördlich gelegenen lockeren Waldbereiches mit einem Brutpaar festgestellt werden. Je ein Revier wurde für den Kuckuck an den Waldstücken im Nordwesten und Nordosten festgestellt. Die Nachtigall konnte mit zwei Brutzeitfeststellungen und einem Brutpaar im weiteren Bereich der Flächen um den Molkegraben und im Bereich der Gehölze entlang des Feldweges erfasst werden. In den Waldbereichen westlich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien wurden zwei Brutpaare des Pirols und des Schwarzspechts erfasst. Das Rebhuhn wurde nur einmal auf der Ackerfläche östlich der Bundesstraße mit Balzverhalten beobachtet und einmal im Bereich der Gehölzreihe im nördlichen Untersuchungsgebiet. Der Star ist in den Waldbereichen überall anzutreffen, insgesamt konnte er sechsmal erfasst werden. Vom Trauerschnäpper konnten zwei Brutnachweise erbracht werden, einmal im südöstlichen Waldbereich und ein Nachweis erfolgte im nordwestlichen Wald, des Weiteren konnten im weiteren Bereich um den Molkegraben zwei Brutzeitfeststellungen erfasst werden. Im nordwestlichen Waldbereich konnte auch das einzige Waldkauzbrutpaar nachgewiesen werden. Der Wiesenpieper wurde in den Grünlandflächen im Bereich des Molkegrabens und im Vogelmoor mit insgesamt drei Brutpaaren lokalisiert.

Wie auf dem Bestands- Konflikt- und Maßnahmenplan ersichtlich, bietet ein Teil des westlich der Bundesstraße gelegenen Ackergebietes im Vorhabenraum im Jahr 2024 Lebensraum für zwei Feldlerchenpaare. Im nördlichen Randbereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien befinden sich Reviere des Feldschwirls und der Wiesenschafstelze. Aufgrund der

intensiven Ackernutzung (Raps und Kartoffeln) wurden keine weiteren planungsrelevanten Arten auf den Flächen der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien festgestellt. In den umliegenden Gehölzbeständen bzw. Wäldern wurden noch mehrere Brutvögel der Gehölz- und Wald- und Höhlenbrüter erfasst (siehe nachfolgende Tabelle).

Zur weiteren Betrachtung der betroffenen Brutvogelarten durch das Bauvorhaben werden diese entsprechend ihrer Habitatansprüche in Gruppen eingeteilt. Dabei ergibt sich für einzelne Arten die Zuteilung zu mehreren Bruthabitatgruppen.

Es wird zwischen folgenden Gruppen unterschieden:

- **Wald- und oder Höhlenbrüter** (WHB, 37 Arten) – umfasst Arten der dichten Baumbestände und Wälder. Dieser Gruppe zugeteilt sind zudem Arten, die entsprechend ihrem Bruthabitat auf Altbäume angewiesen sind bzw. im Wald auf dem Boden brüten. Hierzu zählen auch Arten, die ihre Nistanlage in Höhlen anlegen und daher auf Gehölze einer entsprechenden Mächtigkeit angewiesen sind bzw. in Nistkästen brüten. Spechte stellen dabei Schlüsselarten dar, da sie Höhlen anlegen, wohingegen andere Arten in bereits vorhandenen, häufig ehemaligen Spechthöhlen brüten.
- **Gehölzbrüter** (GHB, 32 Arten) – Arten der lichteren und kleinräumigen Gehölzbestände, wie Hecken und Waldränder bzw. Gehölzinseln innerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Zu dieser Gruppe zählen auch Bodenbrüter, die unter Gehölzen bzw. in unmittelbarer Nähe von Kleingehölzen in dichter Vegetation brüten.
- **Offenlandbrüter** (OLB, 5 Arten) – nisten in der Regel am Boden auf Freiflächen ohne größere, vertikale Strukturen. Dabei handelt es sich häufig um landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker oder Grünland), aber auch um Ruderalflächen mit geringem Aufwuchs.
- **Gewässersaumbrüter** (GSB, 3 Arten) – haben ihr Bruthabitat in Schilf- oder Röhrichtbeständen oder am Boden im Uferbereich, häufig entlang von Gräben, flachen Stillgewässern oder flächig im Bereich von Feuchtflächen.

Durch den Bau der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien ergibt sich keine Betroffenheit von Gewässern und geschlossenen Wäldern. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gewässerstrukturen liegen weit außerhalb der geplanten Vorhabenfläche und werden somit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die geschlossenen Waldflächen in der Nähe der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien liegen nicht im Bereich der Arbeitsflächen und der geplanten Zuwegung, sodass auch keine Eingriffe in geschlossene Wälder stattfinden. Des Weiteren werden keine Bäume mit Höhlenstrukturen (Altbäume) durch die Baumaßnahmen beseitigt. Brutvögel, die ausschließlich in geschlossenen Waldflächen brüten, werden daher nicht tiefergehend berücksichtigt.

Es liegen durch die Wirkfaktoren des Vorhabens potenzielle Betroffenheiten für Arten des Offenlandes und der Gehölze, z.T. der Wälder vor. Das Eintreten eines Zugriffsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann nicht hinlänglich ausgeschlossen werden. Somit werden diese Arten im Zuge der Konfliktanalyse artenschutzrechtlich tiefergehend geprüft. Die entsprechenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle farblich hervorgehoben.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten, als Ergebnis der Kartierungen 2024. Die Arten sind entsprechend ihrer Bruthabitate in Anlehnung an SÜDBECK u. a., 2005 Gruppen zugeteilt.

Art	Wissenschaftlicher Name	EG-VO	Bund	RL D	RL N	Art, kartiert	Bruthabitat
Amsel	*Turdus merula*	–	§	*	*	D	GHB
Bachstelze	*Motacilla alba*	–	§	*	*	1 BN, 2 BV	GHB, WHB
Baumpieper	*Anthus trivialis*	–	§	V	V	2 BV	WHB, GHB
Blaumeise	*Parus caeruleus*	–	§	*	*	D	WHB, GHB
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**–**	**§**	**3**	**3**	**4 BN**	**GHB, WHB**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	–	§	*	*	D	GHB, WHB
Buntspecht	*Dendrocopos major*	–	§	*	*	3 BV	WHB
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	–	§	*	*	D	GHB
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	–	§	*	*	2 BV, 1 BZF	WHB
Elster	*Pica pica*	–	§	*	*	1 BN	WHB
Feldlerche	***Alauda arvensis***	**–**	**§**	**3**	**3**	**2 BN**	**OLB**
Feldschwirl	***Locustella naevia***	**–**	**§**	**2**	**2**	**2 BV, 2 BZF**	**OLB**
Feldsperling	*Passer montanus*	–	§	V	V	D	GHB
Fitislaubsänger	*Phylloscopus trochilus*	–	§	*	*	2 BV	GHB
Gartengrasmücke	***Sylvia borin***	**–**	**§**	*****	**3**	**1 BN, 3 BV, 1 BZF**	**GHB**
Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	**–**	**§**	*****	*****	**1 BN, 4 BV, 1 BZF**	**WHB, GHB**
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	–	§	*	*	C	WHB
Goldammer	*Emberiza citrinella*	–	§	*	V	C	GHB
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	–	§	V	V	D	GHB, WHB
Grünfink	*Carduelis chloris*	–	§	*	*	C	GHB
Haubenmeise	*Parus cristatus*	–	§	*	*	3 BN	WHB
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	–	§	*	*	C	GHB, WHB
Heidelerche	***Lullula arborea***	**X**	**§§**	**V**	**V**	**1 BV**	**GHB, WHB**
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	–	§	*	*	2 BV	WHB
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	–	§	*	*	2 BV	GHB
Kleiber	*Sitta europaea*	–	§	*	*	D	WHB
Kohlmeise	*Parus major*	–	§	*	*	D	WHB, GHB
Kolkrabe	*Corvus corax*	–	§	*	*	NG	WHB, GHB

Art	Wissenschaftlicher Name	EG-VO	Bund	RL D	RL N	Art, kartiert	Bruthabitat
Kranich	***Grus grus***	**X**	**§§**	*	*	**NG**	**WHB, GHB**
Kuckuck	***Cuculus canorus***	**–**	**§**	**3**	**3**	**2 BV**	**Brutschmarotzer von GSB, GHB**
Mäusebussard	***Buteo buteo***	**–**	**§§**	*	*	**NG**	**WHB**
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	–	§	*	*	1 BV, 1 BZF	WHB
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	–	§	*	*	D	GHB
Nachtigall	***Luscinia megarhynchos***	**–**	**§**	*	**V**	**1 BN, 2 BZF**	**GHB**
Pirol	***Oriolus oriolus***	**–**	**§**	**V**	**3**	**2 BV**	**WHB, GHB**
Rabenkrähe	*Corvus corone*	–	§	*	*	NG	GHB
Rebhuhn	***Perdix perdix***	**–**	**§**	**2**	**2**	**2 BZF**	**OLB**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	–	§	*	*	D	GHB, WHB
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	–	§	*	V	1 BN, 1 BZF	GSB
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	–	§	*	*	D	GHB, WHB
Rotmilan	***Milvus milvus***	**X**	**§§**	*	**3**	**NG**	**WHB**
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	–	§	*	*	D	GHB
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***	**X**	**§§**	*	*	**2 BV**	**WHB**
Singdrossel	*Turdus philomelos*	–	§	*	*	D	GHB
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	–	§	*	*	D	WHB, GHB
Sperber	***Accipiter nisus***	**–**	**§§**	*	*	**2 BV**	**WHB**
Star	***Sturnus vulgaris***	**–**	**§**	**3**	**3**	**6 BV**	**WHB**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	–	§	*	V	C	GHB
Stockente	*Anas platyrhynchos*	–	§	*	*	1 BZF	GSB
Sumpfmeise	*Parus palustris*	–	§	*	*	1 BN	WHB
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	–	§	*	*	1 BV	GSB
Tannenmeise	*Parus ater*	–	§	*	*	1 BV	WHB
Trauerschnäpper	***Ficedula hypoleuca***	**–**	**§**	**3**	**3**	**2 BN, 2 BZF**	**WHB**
Turmfalke	***Falco tinnunculus***	**–**	**§§**	*	**V**	**NG**	**WHB, GBB**
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	–	§	*	*	3 BV, 1 BZF	WHB
Waldkauz	***Strix aluco***	**–**	**§§**	*	*	**1 BN**	**WHB**
Weidenmeise	*Parus montanus*	–	§	*	*	4 BN	WHB
Wiesenpieper	***Anthus pratensis***	**–**	**§**	**2**	**2**	**3 BV**	**OLB**
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	–	§	*	*	1 BN, 3 BV	OLB
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	–	§	*	*	C	WHB

Art	Wissenschaftlicher Name	EG-VO	Bund	RL D	RL N	Art, kartiert	Bruthabitat
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	–	§	*	*	D	GHB
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	–	§	*	*	E	GHB

EG VO: X = Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie
Bund: §§ = Art streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, alle anderen Arten besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
RL D: Status nach Roter Liste Deutschland (RYSLAVY u. a., 2020), **RL N**: Status nach Roter Liste Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2021), Gefährdungsstatus: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, o.W. = ohne Wertung
Häufigkeitsklassen der Brutvögel: C = 4-7 BPe, D = 8-20 BPe, E = 21-50 BPe
Bruthabitat: GHB = Gehölzbrüter, GSB = Gewässersaumbrüter, WHB = Wald- und oder Höhlenbrüter, OLB = Offenlandbrüter, Fett gedruckt: Arten, die auf Einzelebene zu untersuchen sind; erfolgt für Arten, die im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind, in Niedersachsen entsprechend der Roten Liste schlechten Erhaltungszustand aufweisen (≤ Kat. 3) oder gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit höchster Priorität bzw. mit Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zählen.
Kartierung: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZF = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast.

Aus der Relevanzprüfung ergibt sich somit eine Anzahl von 32 im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommenden Brutvogelarten (siehe auch Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan), für die das Eintreten von Verbotstatbeständen auf Grund der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft Vögel der Bruthabitate „Offenlandbrüter" und „Gehölzbrüter", z.T. „Wald- und oder Höhlenbrüter".

4.3.2.2 Rast- und Zugvogelarten

Das Vorhaben liegt außerhalb von ausgewiesenen, wertvollen Bereichen für Rastvögel (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022b). Es befinden sich somit keine bedeutsamen Lebensräume für Rast- und Zugvögel im Untersuchungsraum.

Eine entscheidungserhebliche Betroffenheit für Rast- und Gastvogelbestände ist durch das Vorhaben daher nicht gegeben. Rast- und Gastvögel werden somit im Weiteren nicht berücksichtigt.

4.3.3 Reptilien

Bei den drei in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und für die vorkommenden Habitatkomplexe prüfrelevant sind, handelt es sich um die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 4: Potenziell in Niedersachsen vorkommende gemäß FFH Anhang IV geschützte Reptilienarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	-	2	3
Sumpfschildkröte, europ.	*Emys orbicularis*	-	0	1

Zauneidechse	*Lacerta agilis*	-	3	V

Vorkommen: X = potenziell im Untersuchungsraum vorkommend, - = nicht vorkommend
RL NI: Status nach Roter Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER, 2013),
RL D: Status nach Roter Liste Deutschlands (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020b),
Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, erloschen, verschollen, 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen mit Artvorkommen und Artinformationen zu den einzelnen Arten (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011a) wurden neben den Kartierergebnissen der faunistischen Untersuchungen für die Bewertung der einzelnen Arten herangezogen. Dabei sind von der Europäischen Sumpfschildkröte aktuell keine natürlichen Vorkommen in Niedersachsen bekannt. Für die Schlingnatter sind keine Vorkommen im Vorhabengebiet (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011c) bekannt, ebenso für die Zauneidechse gemäß Verbreitungskarte. Zudem stellen die vorherrschenden Biotopstrukturen im Bereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien keine potenziellen Habitatstrukturen der genannten Arten dar.

Damit können Vorkommen von nach Anhang IV geschützten Reptilienarten im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Reptilien werden somit im Weiteren nicht berücksichtigt.

4.3.4 Amphibien

In Niedersachsen sind für die vorkommenden Habitatkomplexe elf prüfrelevante Amphibienarten vorkommend (THEUNERT, 2015a). Die nachfolgenden Daten sind den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011d), dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands der Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (DGHT E.V., 2018) und den Daten des Bundesamtes für Naturschutz (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2022) entnommen und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 5: Potenziell in Niedersachsen vorkommende gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützte Amphibienarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	-	2	3
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	-	2	2
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	-	1	2
Kammmolch	*Triturus cristatus*	-	3	3
Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	-	G	G
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	-	3	3
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	-	2	2
Moorfrosch	*Rana arvalis*	-	3	3
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	-	2	2

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Springfrosch	*Rana dalmatina*	-	3	V
Wechselkröte	*Bufo viridis*	-	1	2

Vorkommen: X = potenziell im Untersuchungsraum vorkommend, - = nicht vorkommend
RL NI: Status nach Roter Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER, 2013),
RL D: Status nach Roter Liste Deutschlands (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020b),
Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Die Verbreitungsräume des Europäischen Laubfroschs, der Geburtshelferkröte, der Gelbbauchunke, des Kammmolches, des Kleinen Wasserfrosches, der Kreuzkröte, der Rotbauchunke, des Springfrosches und der Wechselkröte liegen gemäß den Verbreitungskarten nicht im Bereich des Vorhabengebietes.

Für die Knoblauchkröte und den Moorfrosch wurden die letzten Meldungen vor dem Jahre 2000 im weiteren Bereich des Untersuchungsraumes erfasst, daher werden sie nicht tiefergehend betrachtet. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurden keine nach Anhang IV geschützten Amphibienarten erfasst.

Aus der Relevanzprüfung können Vorkommen von nach Anhang IV geschützten Amphibienarten im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Amphibien werden somit im Weiteren nicht berücksichtigt.

4.3.5 Weitere Artengruppen

4.3.5.1 Schmetterlinge

Entsprechend der Datenauswertung (siehe Kapitel 4.1) sind für die vorkommenden Habitatkomplexe neun nach Anhang IV geschützte Schmetterlingsarten (THEUNERT, 2015c) potenziell vorkommend und in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 6: Potenziell in den Habitatkomplexen vorkommende nach Anhang IV geschützte Schmetterlingsarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	-	1	2
Hecken-Wollafter	*Eriogaster catax*	-	0	1
Eschen-Scheckenfalter	*Euphydryas maturna*	-	0	1
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	-	0	3
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	-	0	2
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	-	1	V
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea teleius*	-	0	2
Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	-	0	2
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	-	2	*

Vorkommen: X = potenziell im Untersuchungsraum vorkommend, - = nicht vorkommend
Bund: § = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wenn nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet
RL NI: Status nach Roter Liste Niedersachsen (LOBENSTEIN, 2004),
RL D: Status nach Roter Liste Deutschlands (RENNWALD u. a., 2011, REINHARDT & BOLZ, 2011)

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, erloschen, verschollen, 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, M = nicht bodenständiger, gebietsfremder Wanderfalter, * = ungefährdet

Die nachfolgenden Daten basieren auf den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen mit Artvorkommen und Artinformationen zu einzelnen Arten (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011a), den Daten des NLWKN zu Schmetterlingen („SCHMETTERLINGE (TAG- UND NACHTFALTER) | NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ", 2011) und den Artenporträts des BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021).

Hecken-Wollafter, Eschen-Scheckenfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Schwarzer Apollofalter gelten in Niedersachsen als ausgestorben (THEUNERT, 2015d).

Die bevorzugten Habitate des Wald-Wiesenvögelchens liegen im Bereich frischer, feuchter bis wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern, solche Habitate sind im Vorhabenraum der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien nicht vorkommend. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Nachtkerzenschwärmer kommen gemäß den Verbreitungskarten der Artenporträts des BfN im Vorhabenraum nicht vor.

Damit können Vorkommen von nach Anhang IV geschützten Schmetterlingsarten im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden. Schmetterlinge werden somit im Weiteren nicht berücksichtigt.

4.3.5.2 Käfer

Die Datenauswertung (siehe Kapitel 4.1) hat für die im Untersuchungsraum vorkommenden Habitatkomplexe fünf nach Anhang IV geschützte Käferarten (THEUNERT, 2015c) als potenziell vorkommend ergeben, diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 7: Potenziell in den Habitatkomplexen vorkommende nach Anhang IV geschützte Käferarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Grubenlaufkäfer	*Carabus variolosus*	-	0	1
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	-	-	1
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	-	1	1
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	-	0	1
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	-	-	2

Vorkommen: X = potenziell im Untersuchungsraum vorkommend, - = nicht vorkommend
RL NI:, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE, 1996) und Rote Liste der Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN u. a., 2003), - = keine Rote Liste für Niedersachsen vorhanden; **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschlands (RIES u. a., 2021),
Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, erloschen, verschollen, 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet

Die folgende Auswertung erfolgte anhand der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen mit Artvorkommen und Artinformationen zu einzelnen Arten (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011a) und den Daten des

NLWKN zu Käfern (Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011) und den Artenporträts des BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021).

Der Grubenlaufkäfer und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer gelten in Niedersachsen als ausgestorben (siehe Tabelle 7). Für den Heldbock, den Breitrand und den Eremit sind gemäß den Verbreitungskarten des BfN für das Vorhabengebiet keine Vorkommen bekannt.

Aus der Relevanzprüfung ergibt sich somit keine potenzielle Betroffenheit von Käferarten. Für diese Artengruppe ist keine weiterführende Konfliktanalyse erforderlich.

4.3.5.3 Libellen

Die Datenauswertung (siehe Kapitel 4.1) hat für Niedersachsen sieben nach Anhang IV geschützte Libellenarten (Theunert, 2015d) als potenziell vorkommend ergeben.

Tabelle 8: Potenziell in Niedersachsen vorkommende nach Anhang IV geschützten Libellenarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Im Untersuchungsraum vorkommend	RL NI	RL D
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	-	1	2
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	-	2	*
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	-	R	2
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	-	R	3
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	-	2	3
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	-	3	*
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	-	1	1

Vorkommen: X = potenziell im Untersuchungsraum vorkommend, - = nicht vorkommend
RL NI: Rote Liste für Niedersachsen (BAUMANN u. a., 2021),
RL D: Status nach Roter Liste Deutschlands (RIES u. a., 2021) und
Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, * = ungefährdet

Gemäß den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen mit Artvorkommen und Artinformationen zu einzelnen Arten (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011a) kommt keine der in der Tabelle 8 aufgeführten Libellenarten im Bereich des Untersuchungsraumes vor.

Aus der Relevanzprüfung kann für die in Niedersachsen vorkommenden Libellenarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hinlänglich ausgeschlossen werden. Libellen werden somit im Weiteren nicht berücksichtigt.

4.3.5.4 Mollusken

Die Datenauswertung (siehe Kapitel 4.1) hat für Niedersachsen 2 streng geschützte Molluskenarten (THEUNERT, 2015d) als potenziell vorkommend ergeben, diese sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 9: Potenziell in Niedersachsen vorkommende streng geschützte Molluskenarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	FFH Anh. IV	RL NI	RL D
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	X	1	1
Bachmuschel	*Unio crassus*	X	1	1

FFH Anh. IV: X = Art ist auf der Anhang IV-Liste der FFH-Richtlinie gelistet
RL NI: Status nach Roter Liste Niedersachsen (TEICHLER & WIMMER, 2007),
RL D: Status nach Roter Liste Deutschlands (JUNGBLUTH & KNORRE, 2011) und Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bzw. Erlöschen bedroht

Die Auswertung erfolgte anhand der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen mit Artvorkommen und Artinformationen zu einzelnen Arten (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ, 2011a). Demnach kommt keine der beiden Arten im Untersuchungsgebiet vor.

Aus der Relevanzprüfung kann für die potenziell in Niedersachsen vorkommenden Molluskenarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hinlänglich ausgeschlossen werden.

5 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

In der Konfliktanalyse ist für die Arten, deren Beeinträchtigung durch die Wirkfaktoren des Vorhabens, die ausschließlich baubedingt erfolgen und die nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden können, das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Dabei können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert werden, die zu einer Vermeidung des Zugriffsverbots führen.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass Beeinträchtigungen von Brutvögeln einzelner Bruthabitate nicht ausgeschlossen werden können und somit im Folgenden zu prüfen sind.

Bei den europäischen Vogelarten erfolgt in Abhängigkeit vom Gefährdungs- und Schutzstatus eine einzelartbezogene Prüfung für 10 Arten beziehungsweise bei ubiquitären Vogelarten (22 Arten) eine Prüfung nach Bruthabitat (siehe Kapitel 4.3.2.1).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die artenschutzrechtliche Abprüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt entsprechend der Angaben der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2021) für ungefährdete Arten in Gruppen nach ihrer Nistökologie (vgl. Tabelle 3, Kapitel 4.3.2.1). Unterschieden wird nach Offenlandbrütern und Gehölz- und Wald- und oder Höhlenbrütern.

Eine artenschutzrechtliche Abprüfung auf Einzelartniveau erfolgt für Arten, die auf Grund einer Listung im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind, in Niedersachsen entsprechend der Roten Liste (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2021) einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen (≤ Kat. 3) oder gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz als eine Brutvogelart mit höchster Priorität bzw. mit Priorität für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen zählen.

Die nachfolgende Tabelle 10 nennt die Zuteilung der Arten der Einzelartbetrachtung, bzw. der Gruppenbetrachtung entsprechend des Bruthabitats.

Tabelle 10: Zuordnung der prüfrelevanten Vogelarten entsprechend ihrer Betrachtungsebene bzw. Gruppenzuordnung gemäß Nistökologie

Einzelartbetrachtung	Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Star, Trauerschnäpper
Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Offenlandbrüter	Wiesenschafstelze

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 3	RL D: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Der Bluthänfling bevorzugt Landschaften mit dichten Büschen und Hecken. Er fühlt sich im offenen Gelände mit Gebüschen und Sträuchern wohl. Die Nahrungssuche erfolgt auf Wiesen und Feldern. Die Nester werden in Hecken und Gebüschen angelegt (BAUER et al. 2012).

Die europäische Brutpopulation macht mehr als die Hälfte des weltweiten Bestands aus. Der deutsche Brutbestand wird auf 110.000 – 205.000 Brutpaare für 2016 geschätzt, wobei der Trend von einer sehr starken Abnahme ausgeht (RL D, 2020), in Niedersachsen werden in der Roten Liste 25.000 Brutpaare aufgeführt, allerdings ist der langfristige Trend deutlich abnehmend (RL NI, 2021).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Der Bluthänfling wurde 2024 insgesamt mit vier Brutpaaren erfasst. Östlich der Bundesstraße B 248 konnte ein Brutpaar im Bereich des Waldes zwischen den beiden Feldwegen lokalisiert werden. Im nördlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes wurde ein weiteres Brutpaar festgestellt, ebenso im nördlich an die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien angrenzenden Heckenstrukturen. Im Randbereich des Naturschutzgebietes „Erweiterungsflächen Vogelmoor" wurde ein weiteres Brutpaar in den Gehölzen erfasst. Potenziell sind alle Gehölze im Untersuchungsraum als Brutplätze für den Bluthänfling geeignet. Im Vorhabenbereich finden sich im Bereich der Zuwegungen ebenfalls Gehölze, die als Brüthabitate geeignet sind.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind ideale Nahrungshabitate, die Gehölze dienen als Sitzwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA1 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Bereich der Zuwegung werden eventuell kleinere Astpartien von Gehölzen (HBA) neben einem Feldweg zurückgeschnitten, falls dies für das Lichtraumprofil erforderlich ist. Im Bereich der Arbeitsflächen werden keine Gehölze im Rahmen der Baumaßnahme beeinträchtigt. Durch den potenziellen Eingriff in die Gehölze bei der Zuwegung kann es zur direkten Verletzung oder Tötung von Individuen, Gelegen oder Jungvögeln kommen. Um dies ausschließen zu können, ist der Rückschnitt einzelner Äste nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (VA1).

Findet die Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit (März bis Ende Juli) statt, muss gemäß V/M1 eine Kontrolle des Brutbesatzes vor der Flächeninanspruchnahme stattfinden. Dabei ist auch die Umgebung im Umfang von 20 m zu kontrollieren (VA1). Erst nach negativer Besatzkontrolle und Freigabe können die Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Baumaßnahmen kann es durch den eigentlichen Baubetrieb zu Lärmemissionen, sowie durch die Anwesenheit von Maschinen und Menschen zu Scheuchwirkungen kommen. Dabei sind gehölzbrütende Arten wie der Bluthänfling dem gegenüber in der Regel unempfindlich (GARNIEL & MIERWALD, 2010), sofern es zu keiner Beeinträchtigung der Gehölzstruktur kommt.

Unter korrekter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VA1 sind keine erheblichen Störungen des Bluthänflings durch das Vorhaben über die Eingriffsfläche hinaus zu erwarten. Ein Störungsverbot liegt somit nicht vor.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA1 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch Anwendung der Maßnahmen V/M1 und VA1 kann die Zerstörung einer besetzten Brutstätte ausgeschlossen werden. Die Reviere stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 3	RL D: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Die Feldlerche ist in Niedersachsen auf Äckern und Weiden anzutreffen, sie braucht offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und Brachflächen mit lückenhafter Vegetation aus Kräutern und Gräsern. Die Nester werden am Boden versteckt angelegt mit niedriger (bis etwa 20 cm hoch) Vegetation und einer lückigen Bodenbedeckung (BAUER u. a., 2012). Im Vorhabengebiet handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Nutzflächen. Sie gilt noch als häufiger Offenlandvogel in Mitteleuropa.

In Deutschland werden 1.200.000-1.850.000 Reviere vermutet (RL D, 2020). In Niedersachsen geht man aktuell von einem Brutbestand mit 120.000 Revieren aus, allerdings mit negativem Bestandstrend (RL NI, 2021). Gemäß der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz" besteht für die Feldlerche eine Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Bei den Brutvogelkartierungen konnten zwei Brutnachweise im Bereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien festgestellt werden.

In den letzten Jahren ist der Bestand jedoch auch in Niedersachsen sehr stark rückläufig aufgrund der direkten Beeinträchtigung der Feldlerche durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit frühen Ernteterminen. Die Ackerflächen sind gute Nahrungshabitate, durch frühe Erntetermine kommt es häufig zu Gelegeverlusten, durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln reduziert sich das Nahrungsangebot. Mittlerweile brüten immer häufiger Feldlerchen am Rande von Feldern in den ungenutzten Rainen.

Der Erhaltungszustand ist für die Feldlerche ungünstig.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA2 Anlage von Lerchenfenstern vor Beginn der Baumaßnahme als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF)

VA3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch den Neubau der PVA P-202 Ehra-Lessien und den daraus folgenden Baumaßnahmen werden zwei vorhandene Bruthabitate der Feldlerche überbaut, sodass eine Schädigung von Gelegen oder Jungvögeln nicht ausgeschlossen werden kann. Bereits vor Beginn der Baumaßnahme sind aktive Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung des Brutgeschäftes der Feldlerche im Bereich der Baumaßnahmen durchzuführen: es werden gleichmäßig über die gesamte Eingriffsfläche verteilt im Abstand von 10 m ca. 2 m hohe Stangen (über GOK) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen im gesamten Bereich der Errichtung der PVA errichtet. Die Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung (**V/M1**) begleitet, die regelmäßige Erfolgskontrollen durchführt. Gleichzeitig werden auf den Ackerflächen östlich der Bundesstraße B 248 gleichmäßig verteilt mit Beginn der Feldbestellung im Frühjahr 2025 acht Feldlerchenfenster dauerhaft angelegt. Dabei handelt es sich um unbestellte Flächen von jeweils mindestens 20 m^2, pro ha werden zwei Feldlerchenfenster angelegt. Dabei wird die Drill- bzw. Sämaschine für einige Meter angehoben bzw. ausgesetzt, um eine unbestellte Fläche zu erhalten, damit die Feldlerche Lande- und Brutplätze finden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand zu den umliegenden Gehölzbeständen von 50 m und zu den Feldrändern von 25 m eingehalten wird. Die Feldlerchenfenster sollten den maximal möglichen Abstand zu den Fahrgassen besitzen, damit keine Füchse in die Fenster laufen. Die Lage der einzelnen Feldlerchenfenster ist von Jahr zu Jahr zu variieren; die Anlage von Fenstern am gleichen Ort ist zu vermeiden, um das Aufkommen von Problem-Wildkräutern (Acker-Fuchsschwanz) zu verhindern.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird die Maßnahme durch ein Monitoring über 3 Jahre begleitet. Dabei ist die Methode der Revierkartierung anzuwenden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Baumaßnahmen kann es über das Baufeld hinaus zu vorübergehenden Störungen kommen. Diese ergeben sich durch Lärmemissionen, sowie den eigentlichen Baubetrieb und die Anwesenheit von Menschen. Da sich die neu einzurichtenden Feldlerchenhabitate östlich der tagsüber stark befahrenen Bundesstraße B 248 befinden,

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

ist von keiner weiteren Störung durch die westlich der Bundesstraße stattfindenden Baumaßnahmen zu rechnen, zumal die Lerchenfenster mehr als 20 m (artspezifische Fluchtdistanz) entfernt sind.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen V/M1 und VA2 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Während der Bauphase und aufgrund der Anlage der PVA ist die Freifläche und somit das Bruthabitat der Feldlerche dauerhaft reduziert. Dabei kann es zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme oder die vorausgehende Baufeldvorbereitung kommen. Bereits vor Beginn der Baumaßnahme sind aktive Vergrämungsmaßnahmen zur Verhinderung des Brutgeschäftes der Feldlerche im Bereich der Baumaßnahmen durchzuführen: es werden gleichmäßig über die gesamte Eingriffsfläche verteilt im Abstand von 10 m ca. 2 m hohe Stangen (über GOK) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen im gesamten Bereich der Errichtung der PVA errichtet. Die Maßnahme wird durch die Umweltbaubegleitung (**V/M1**) begleitet, die regelmäßige Erfolgskontrollen durchführt.

Durch den Bau der PVA -202 Ehra-Lessien werden bei Einhaltung der Maßnahmen V/M1 und VA2 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche entnommen, beschädigt oder zerstört bzw. werden die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Durch Einrichtung von acht Lerchenfenstern stehen der Feldlerche ortsnah weiterhin geeignete Bruthabitate als Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA2) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 2	RL D: 2

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersacshen:

Der Feldschwirl ist in Niedersachsen auf feuchten bis trockenen Gebieten mit einer hohen Krautschicht und einzelnen Warten wie Stauden oder Sträuchern anzutreffen, sie meiden reine Schilfbestände und zu dicht gewachsene Vegetation (BAUER u. a., 2012). Die Nester werden am Boden unter oder zwischen Grashorsten versteckt angelegt mit hoher (20 bis 30 cm hoch) Vegetation. Auf der Vorhabenfläche handelte es sich dabei überwiegend um ruderalisierte Bereiche wie Grabenvegetation und Brachflächen bzw. eine Ackerfläche, die aufgrund der feuchten Witterung wenig Rapsaufwuchs hatte. Der Feldschwirl gilt in Mitteleuropa noch als verbreiteter Brutvogel.

Der deutsche Brutbestand wird auf 25.000-43.000 Brutpaare für 2016 geschätzt, wobei der Trend von einer Abnahme ausgeht (RL D, 2020). In Niedersachsen geht man aktuell von einem Brutbestand von 5.000 Paaren aus, mit sehr starker Abnahme für die letzten Jahre (RL NI, 2021). Gemäß der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz" besteht für den Feldschwirl eine Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

2024 konnten drei Brutreviere im nördlichen Untersuchungsgebiet im Umfeld des Molkegrabens und eines Feldweges und ein Brutpaar östlich der Bundestraße B 248 auf einer Ackerfläche nachgewiesen werden. Bei den Biotopen handelt es sich um verschiedene ruderalisierte Bereiche. Im südlichen Teilgebiet sind ruderalisierte Randstreifen entlang von Ackerflächen und Wegen oft sehr schmal ausgeprägt, sodass hier potenzielle Habitatstrukturen wesentlich geringer vorhanden sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch den Neubau der PVA P-202 Ehra-Lessien und den daraus folgenden Baumaßnahmen erfolgen Arbeitsflächen auch im Bereich eines Brutrevieres des Feldschwirls, sodass eine Schädigung von Gelegen oder Jungvögeln nicht ausgeschlossen werden kann. Findet die Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit (Ende April bis Mitte August) statt, muss gemäß V/M1 eine Kontrolle des Brutbesatzes vor der Flächeninanspruchnahme stattfinden. Dabei ist auch die Umgebung im Umfang von 20 m (Fluchtdistanz gemäß FLADE 1994) zu kontrollieren (VA3). Erst nach negativer Besatzkontrolle und Freigabe können die Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch die Baumaßnahmen kann es über das Baufeld hinaus zu vorübergehenden Störungen kommen. Diese ergeben sich durch Lärmemissionen, sowie den eigentlichen Baubetrieb und die Anwesenheit von Menschen. Vor Einrichtung der Arbeitsfläche ist die Maßnahme V/M1 (Umweltbaubegleitung) und VA3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter) umzusetzen. Sollen Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist eine Umweltbaubegleitung (V/M1) im Umkreis von bis zu 20 m (artspezifische Fluchtdistanz) um die Baustellenflächen erforderlich. Werden keine Gelege bzw. Jungvögel nachgewiesen, kann während der Brutzeit gebaut werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA3 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Während der Bauphase ist die Freifläche und somit das Bruthabitat des Feldschwirl durch die Nutzung als temporäre Baufläche geringfügig reduziert. Dabei kann es zu einer direkten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Flächeninanspruchnahme

Feldschwirl (*Locustella naevia*)
oder die vorausgehende Baufeldvorbereitung kommen. Wird die Umsetzung der Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit in den entsprechenden Arbeitsflächen durchgeführt oder ist die Baumaßnahme mit Beginn der Brutzeit noch nicht abgeschlossen, darf das Baufeld erst nach negativer Besatzkontrolle durch die Umweltbaubegleitung (V/M1) oder einen Ornithologen in Anspruch genommen werden. Durch den Bau der PVA P-202 Ehra-Lessien und den daraus folgenden Baumaßnahmen werden bei Einhaltung der Maßnahmen V/M1 und VA3 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirl entnommen, beschädigt oder zerstört bzw. können die Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Feldschwirl wieder genutzt werden. Die Reviere stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA3) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 3	RL D: *

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Die Gartengrasmücke ist in Niedersachsen in gebüschreichen, offenen Gelände und in kleinen Feldgehölzen mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht beheimatet, besiedelt Wegränder sowie Jungwüchse von Gehölzen (BAUER u. a., 2012). Die Nester werden vorzugsweise in Laubhölzern und Sträuchern angelegt. Im Vorhabengebiet handelt es sich dabei überwiegend um ruderalisierte Bereiche. Sie gilt als häufiger Brutvogel in Mitteleuropa.

Der deutsche Brutbestand wird auf 690.000-1.000.000 Brutpaare für 2016 geschätzt, wobei der langfristige Trend von einem stabilen Bestand ausgeht (RL D, 2020). In Niedersachsen geht man aktuell von einem Brutbestand von 50.000 Paaren aus, allerdings mit stark negativem Bestandstrend (RL NI, 2021).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

2024 konnten vier Brutreviere und eine Brutzeitfeststellung im nördlichen Untersuchungsraum in ruderalisierten Bereichen mit Gehölzen bzw. entlang zweier Feldwege nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um mit Gehölzen zum Teil lückig bewachsene Bereiche entlang des Molkegrabens und um wegebegleitende Gehölzflächen. In den letzten Jahren ist der Bestand in Niedersachsen sehr stark rückläufig aufgrund des Rückgangs von ungenutzten Brachflächen mit eingestreuten Gehölzen. Im südlichen Untersuchungsgebiet konnte die Gartengrasmücke nicht nachgewiesen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA1 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Bereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien und den daraus folgenden Baumaßnahmen werden durch die Zuwegung eventuell punktuell kleinere Astpartien von Gehölzen (HBA) neben einem Feldweg zurückgeschnitten. Im Bereich der Arbeitsflächen werden keine Gehölze beeinträchtigt. Durch den Eingriff in die Gehölze bei der Zuwegung kann es zur direkten Verletzung oder Tötung von Individuen, Gelegen oder Jungvögeln kommen. Um dies ausschließen zu können, ist eine Umsetzung potenziell notwendiger Gehölzeingriffe nur außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen (VA1).

Findet die Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit (Ende April bis Mitte August) statt, muss gemäß V/M1 eine Kontrolle des Brutbesatzes vor der Flächeninanspruchnahme stattfinden. Dabei ist auch die Umgebung im Umfang von 10 m zu kontrollieren (VA1). Erst nach negativer Besatzkontrolle und Freigabe können die Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Baumaßnahmen kann es durch den eigentlichen Baubetrieb zu Lärmemissionen, sowie durch die Anwesenheit von Maschinen und Menschen zu Scheuchwirkungen kommen. Dabei sind gehölzbrütende Arten wie die Gartengrasmücke dem gegenüber in der Regel unempfindlich (GARNIEL & MIERWALD, 2010), sofern es zu keiner Beeinträchtigung der Gehölzstruktur kommt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA1 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch Anwendung der Maßnahmen V/M1 und VA1 kann die Zerstörung einer besetzten Brutstätte ausgeschlossen werden. Der mit den potenziellen Gehölzrückschnitten einhergehende, potenzielle Habitatverlust wird in der nächsten Vegetationsperiode wieder

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
nachwachsen und steht der Gartengrasmücke wieder zur Verfügung. Die Reviere stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: *	RL D: *

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Der Gartenrotschwanz ist in Niedersachsen ein mäßig häufiger Brutvogel. Er ist in lichten oder aufgelockerten Altholzbeständen wie auch in Streuobstwiesen und in Dörfern mit alten Gärten beheimatet, aber auch in halboffener Landschaft kommt er vor (BAUER u. a., 2012). Die Nester werden in Baumhöhlen, Kletterpflanzen, hinter abstehender Rinde, aber auch in Mauerlöchern, Nistkästen und Sträuchern angelegt, er ist sehr anpassungsfähig in der Wahl des Nistplatzes, allerdings werden niedrige Standorte bevorzugt.

Der deutsche Brutbestand wird auf 91.000-155.000 Brutpaare für 2016 geschätzt, wobei der langfristige Trend von einem deutlichen Bestandsrückgang ausgeht (RL D, 2020). In Niedersachsen geht man aktuell von einem Brutbestand von 13.500 Paaren aus, mit deutlichem Bestandsrückgang langfristig betrachtet (RL NI, 2021). Gemäß der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz" besteht für den Gartenrotschwanz eine Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

2024 konnten sieben Brutreviere in ruderalisierten Bereichen mit Gehölzen außerhalb der Vorhabenfläche in den meisten Waldflächen und in an die Vorhabenfläche angrenzende Heckenstrukturen erfasst werden. Im südwestlichen Untersuchungsgebiet wurden keine Brutnachweise nachgewiesen.

Zwischen 1900 und 2020 ist für den Gartenrotschwanz ein deutlicher Rückgang für Niedersachsen aufgrund von Biozideinsatz und dem Rückgang von Altholzbeständen und Streuobstbeständen verzeichnet worden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA1 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Bereich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien und den daraus folgenden Baumaßnahmen kann es punktuell bei kleineren Astpartien von Gehölzen (HBA) neben einem Feldweg zu Rückschnitten kommen. Im Bereich der Arbeitsflächen werden keine Gehölze beeinträchtigt. Durch den potenziellen Eingriff in die Gehölze kann es zur direkten Verletzung oder Tötung von Individuen, Gelegen oder Jungvögeln kommen. Um dies ausschließen zu können, ist eine Umsetzung potenzieller Gehölzeingriffe nur außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen (VA1).

Findet die Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Anfang August) statt, muss gemäß V/M1 eine Kontrolle des Brutbesatzes vor der Flächeninanspruchnahme stattfinden. Dabei ist auch die Umgebung im Umfang von 20 m (artspezifische Fluchtdistanz gemäß FLADE, 1994) zu kontrollieren (VA1). Erst nach negativer Besatzkontrolle und Freigabe können die Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Baumaßnahmen kann es durch den eigentlichen Baubetrieb zu Lärmemissionen, sowie durch die Anwesenheit von Maschinen und Menschen zu Scheuchwirkungen kommen. Dabei sind gehölzbrütende Arten wie der Gartenrotschwanz dem gegenüber in der Regel unempfindlich (GARNIEL & MIERWALD, 2010), sofern es zu keiner Beeinträchtigung der Gehölzstruktur kommt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA1 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch Anwendung der Maßnahmen V/M1 und VA1 kann die Zerstörung einer besetzten Brutstätte ausgeschlossen werden. Der mit den eventuell notwendigen Gehölzrückschnitten einhergehende, potenzielle Habitatverlust wird in der nächsten Vegetationsperiode

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
wieder nachwachsen und steht dem Gartenrotschwanz wieder zur Verfügung. Die Reviere stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: V	RL D: *

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Die Nachtigall ist als Brutvogel in der Strauchschicht unterholzreicher Laub- und (seltener) Mischwälder und in Feldgehölzen mit dichtem Unterwuchs zu finden. Sie ernährt sich überwiegend von Kleintieren, vor allem Insekten und kleinen Regenwürmern, im Herbst kommen auch Beeren und kleine saftige Früchte dazu. Für den Neststandort bevorzugt die Nachtigall dichte Krautschichten in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gebüschen oder in Sträuchern mit einer Höhe für die Nestanlage bis höchstens 30 cm (BAUER et al. 2012). Im Vorhabengebiet handelt es sich dabei überwiegend um die Randbereiche flächiger Gehölzbereiche und die Gehölzstrukturen um den Molkegraben.

Der deutsche Brutbestand wird auf 84.000 – 155.000 Brutpaare für 2016 geschätzt, wobei der langfristige Trend stabil geblieben ist (RL D, 2020). In Niedersachsen geht man aktuell von einem Brutbestand von 8.500 Paaren aus, allerdings mit negativem Bestandstrend (RL NI, 2021). Gemäß der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz" besteht für die Nachtigall eine Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Insgesamt konnten im Jahr 2024 1 Brutverdacht und 2 Brutzeitfeststellungen für die Nachtigall erfasst werden. Brutnachweis und die Brutreviere befanden sich dabei nur im nördlichen Untersuchungsgebiet im Bereich von Gehölzflächen bzw. ruderalisierten Flächen mit größeren Gehölzinseln (um Molkegraben, ruderalisierte Gehölzbestände), im zentralen und südlichen Untersuchungsgebiet konnten keine Individuen nachgewiesen werden.

In den letzten Jahren ist der Bestand in Niedersachsen stark rückläufig aufgrund des direkten Verlusts von reich strukturierten, unterholzreichen Laub- und Mischwäldern.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA1 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Alle vorgefundenen Reviere befinden sich nördlich der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien und es kommt in diesen Bereichen zu keinen Gehölzeingriffen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Baumaßnahmen kann es durch den eigentlichen Baubetrieb zu Lärmemissionen sowie durch die Anwesenheit von Maschinen und Menschen zu Scheuchwirkungen kommen. Dabei sind gehölzbrütende Arten wie die Nachtigall dem gegenüber in der Regel unempfindlich (GARNIEL & MIERWALD, 2010), sofern es zu keiner Beeinträchtigung der Gehölzstruktur kommt.

Unter korrekter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VA1 in Verbindung mit V/M1 sind keine erheblichen Störungen der Nachtigall durch das Vorhaben über die Eingriffsfläche hinaus zu erwarten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA1 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch Anwendung der Maßnahmen V/M1 und VA1 kann die Zerstörung einer besetzten Brutstätte ausgeschlossen werden. Die Reviere stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Pirol (*Oriolus oriolus*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 3	RL D: V

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Der Pirol ist in Niedersachsen in allen Landesteilen vorkommend. Er brütet in aufgelockerten bis lichten, meist gewässernahen Gehölzen, auch in Randbereichen von Dörfern, bevorzugt werden Bruch- und Auenwälder, Pappelforste, Ufer- und Feldgehölze in Feuchtgebieten. Er nistet aber auch regelmäßig in Feldgehölzen mit Laubbaumbestand und in Obstgärten. Als Nahrung werden hauptsächlich Insekten und deren Larven gesucht, im Sommer auch fleischige Früchte und Beeren. Die Nester werden meist in hohen Gehölzen bzw. Bäumen angelegt (BAUER et al. 2012). Der Pirol führt nur eine Jahresbrut durch.

Der deutsche Brutbestand wird auf 32.000 – 57.000 Brutpaare für 2016 geschätzt, wobei der Trend von einem deutlichen Bestandsrückgang ausgeht (RL D, 2020), in Niedersachsen werden in der Roten Liste 3.000 Brutpaare aufgeführt, allerdings ist der langfristige Trend stark abnehmend (RL NI, 2021). Gemäß der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz" besteht für den Pirol eine Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Der Pirol konnte 2024 mit nur zwei Brutrevieren in den westlichen Waldbereichen nachgewiesen werden: Im Bereich der Waldfläche, die zum Teil direkt an die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien angrenzt und ein Revier befindet sich im an das Vogelmoor angrenzenden Waldgebiet am Rand des Untersuchungsgebietes.

Besonders die Rodung von Altholzbeständen hat dem Pirol Brutplätze entzogen, ebenso wie der Einsatz von Bioziden, da dies das Nahrungsangebot des Pirols reduziert.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA1 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Baumaßnahmen sind keine Eingriffe in hohe Gehölze bzw. Bäume erforderlich. Im Bereich der Wälder mit Brutrevieren des Pirols findet keine Zuwegung statt. Somit kann es zu keiner direkten Verletzung oder Tötung von Individuen, Gelegen oder Jungvögeln kommen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Während der Baumaßnahmen kann es durch den eigentlichen Baubetrieb zu Lärmemissionen, sowie durch die Anwesenheit von Maschinen und Menschen zu Scheuchwirkungen kommen. Sollen Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist eine Besatzkontrolle durch Umweltbaubegleitung (V/M1) im Umkreis von 40 m (artspezifische Fluchtdistanz gemäß FLADE 1994) um die direkt angrenzenden Waldflächen erforderlich. Werden keine Nester nachgewiesen, kann während der Brutzeit gebaut werden.

Unter korrekter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VA1 in Verbindung mit V/M1 sind keine erheblichen Störungen des Pirols durch das Vorhaben über die Eingriffsflächen hinaus zu erwarten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA1 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es finden keine Eingriffe in hohe Gehölze und somit in nachgewiesene Bruthabitate des Pirols statt. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Pirol (*Oriolus oriolus*)
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 2	RL D: 2

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Das Rebhuhn besiedelt vor allem Offenlandbereiche. Aufgrund der hohen Anpassungsfähigkeit dieses Hühnervogels leben Rebhühner als Kulturfolger in Acker-, Grün- und Brachflächen. Optimale Habitate sind reich strukturierte landwirtschaftliche Flächen mit Hecken, Büschen und Wegrainen. Sie benötigen als Deckung heckenartige Strukturen. Rebhühner ernähren sich hauptsächlich von Sämereien, Wildkräutern und Getreidekörnern, die sie auf den Feldern und in den Rainen finden. Die Nester werden auf dem Boden in meist dichter Vegetation als Schutz angelegt, bevorzugt werden Grenzbereiche wie Wegränder und Gehölzränder, das Rebhuhn führt nur eine Jahresbrut durch (BAUER et al. 2012).

Die europäische Brutpopulation macht weniger als die Hälfte der weltweiten Population aus. In Deutschland kommen laut RL D, 2020 zwischen 21.00 – 37.000 Brutpaare (2016) vor, wovon in Niedersachsen nur 4.000 Brutpaare verzeichnet werden (RL NI, 2021). Der Bestandstrend ist sehr stark rückläufig, in Niedersachsen ist die Abnahme mehr als 90% seit den 60er Jahren. Gemäß der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz" besteht für das Rebhuhn die höchste Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

2024 wurde das Rebhuhn auf einer Ackerfläche östlich der Bundesstraße B 248 einmal während der Brutzeit festgestellt, ebenso gab es eine Brutzeitfeststellung im Bereich der Gehölzstrukturen nördlich der Vorhabenfläche.

Prinzipiell sind die offenen landwirtschaftlichen Flächen im Vorhabengebiet geeignet als Lebensraum für das Rebhuhn, insbesondere wenn an den Flächenrändern vertikale Strukturen zur Deckung (z.B. Hecken, Gebüsch) vorhanden sind. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und das Entfernen von Gehölzflächen zwischen den Ackerschlägen wird der Lebensraum jedoch reduziert, insbesondere da für die Kükenaufzucht insektenreiche Nahrungsflächen benötigt werden, da die Küken in den ersten Wochen ausschließlich tierische Nahrung aufnehmen.

Die offenen Ackerflächen und Ruderalstreifen entlang von Wegen dienen als Lebensraum. Die Gehölzränder und Säume bieten gute Bedingungen zur Anlage von Nestern.

Der Erhaltungszustand des Rebhuhnes ist somit in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Zur Umsetzung des Bauvorhabens müssen die Arbeitsflächen auf Offenlandflächen und somit potenzielle Bruthabitate des Rebhuhns geführt werden. Vor Baubeginn muss eine Besatzkontrolle (V/M1) insbesondere in den Randbereichen der Vorhabenfläche durchgeführt werden. Wenn Nester gefunden werden, darf mit dem Bau erst nach Beendigung der Brut- und Aufzuchtzeit begonnen werden (VA3).

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Sollen Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist eine Besatzkontrolle durch die Umweltbaubegleitung (V/M1) im Umkreis von 100 m (artspezifische Fluchtdistanz gemäß FLADE 1994) um die Baustellenflächen erforderlich. Werden keine Gelege nachgewiesen, kann während der Brutzeit gebaut werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA3 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Rebhuhn (*Perdix perdix*)
☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahmen V/M1 und VA3 werden direkte Beeinträchtigungen von vorhandenen und potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns vermieden und diese stehen nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechend der ursprünglichen Ausprägung dem Rebhuhn wieder zur Verfügung. Durch den Bau der PVA P-202 Ehra-Lessien werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns entnommen, beschädigt oder zerstört. Die Reviere stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA3) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Star (*Sturnus vulgaris*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 3	RL D: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Der Star besiedelte früher vor allem Randlagen von Laubwäldern. Heute besiedeln sie viele Gebiete, die vom Menschen genutzt werden. Er benötigt Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation, die maximal 500 m von der Bruthöhle entfernt liegen (BAUER et al. 2012). Die meisten Stare brüten zweimal im Jahr, insbesondere wenn die erste Brut nicht erfolgreich war. Die Bruthöhlen werden vom Männchen mit grobem Nistmaterial wie Blättern oder Wurzelresten ausgefüllt. Das Weibchen baut das Nest später mit feinerem Pflanzenmaterial weiter aus. Stare sind gesellig und brüten oft in der Nähe von anderen Starenpaaren. Im Frühling ernährt sich der Star hauptsächlich von Kleintieren wie Schnecken, Würmern und Spinnen, im Sommer und Herbst frisst er gerne verschiedene Früchte und Beeren (BAUER et al. 2012).

Die europäische Brutpopulation wird auf 23 bis 56 Millionen Brutpaare geschätzt. In Deutschland kommen laut RL D, 2020 zwischen 2.600.000 – 3.600.00 Brutpaare (2016) vor, wovon in Niedersachsen 370.000 Brutpaare verzeichnet werden (RL NI, 2021). Der Bestandstrend ist sehr stark rückläufig, in Niedersachsen ist die Abnahme mehr als 50% seit den 90er Jahren.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

2024 wurde der Star in dem westlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Waldgebiet mit zwei Brutpaaren nachgewiesen, ebenso konnte er mit einem weiteren Brutpaar im lichten Wäldchen am nördlichen Untersuchungsrand und in einem nordöstlich liegendem Waldbereich nachgewiesen werden. In den südlich gelegenen Waldflächen im Untersuchungsgebiet wurden noch zwei weitere Starenpaare lokalisiert.

Prinzipiell sind die Gehölzbereiche um die Vorhabenfläche im Untersuchungsgebiet gut geeignet als Lebensraum für den Star, insbesondere wenn in den Gehölzen ausreichend Höhlenstrukturen für die Bruthöhle vorhanden sind. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und weniger Vieh auf den Weiden fehlen dem Star die Kuhfladen, die Insekten und Würmer locken, welche Stare gerne als Nahrung zu sich nehmen.

Der Erhalt von alten Bäumen dient auch Staren neben weiteren Höhlenbrütern als Habitat.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Star (*Sturnus vulgaris*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA1 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Baumaßnahmen sind keine Eingriffe in hohe Gehölze bzw. Bäume erforderlich. Im Bereich der Wälder mit Brutrevieren des Stars findet keine Zuwegung statt. Somit kann es zu keiner direkten Verletzung oder Tötung von Individuen, Gelegen oder Jungvögeln kommen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Sollen Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist eine Besatzkontrolle durch die Umweltbaubegleitung (V/M1) nur im unmittelbaren Nahbereich der angrenzenden Gehölze aufgrund der geringen artspezifische Fluchtdistanz um die Baustellenflächen erforderlich. Werden keine Gelege nachgewiesen, kann während der Brutzeit gebaut werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA3 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Bau der PVA P-202 Ehra-Lessien werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars entnommen, beschädigt oder zerstört. Die Reviere stehen weiterhin als

Star (*Sturnus vulgaris*)
Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL ☐ Art gelistet im Anhang I der VSchRL
RL NI: 3	RL D: 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Der Trauerschnäpper besiedelt vor allem alte und lichte Wälder mit wenig Unterholz, oft auch in Gewässernähe. Entscheidend ist aber das Angebot an Höhlen, sodass auch Waldränder und Feldgehölze besiedelt werden. Er kehrt im April und Mai aus dem Winterquartier zurück, Mitte Juli setzt der Wegzug bereits ein bis Oktober. Als Nahrung werden überwiegend Fluginsekten sowie Raupen und Käfer gefressen, im Herbst kommen auch Früchte hinzu. Der Trauerschnäpper hat nur eine, sehr selten zwei Bruten pro Jahr. Die Nester werden in Baumhöhlen angelegt.

Die europäische Brutpopulation macht weniger als die Hälfte der weltweiten Population aus. In Deutschland kommen laut RL D, 2020 etwa 68.000 – 130.000 Brutpaare (2016) vor, wovon in Niedersachsen 12.000 Brutpaare verzeichnet werden (RL NI, 2021). Der Bestandstrend ist stark rückläufig, in Niedersachsen ist die Abnahme mehr als 90% seit den 60er Jahren. Gemäß der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz" besteht für das Rebhuhn die höchste Priorität für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

2024 wurde der Trauerschnäpper mit drei Revieren im nördlichen Untersuchungsgebiet in den Wald- und Gehölzbereichen am Molkegraben und nördlich der „Erweiterungsflächen Vogelmoor" erfasst. Ein weiteres Brutpaar konnte im südöstlichsten Waldbereich östlich der Bundesstraße B 248 lokalisiert werden

Prinzipiell sind insbesondere Mischwälder mit alten Bäumen und vielen Höhlenstrukturen ideale Lebensräume für den Trauerschnäpper.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA1 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Baumaßnahmen sind keine Eingriffe in hohe Gehölze bzw. Bäume erforderlich. Im Bereich der Wälder mit Brutrevieren des Trauerschnäppers findet keine Zuwegung statt. Somit kann es zu keiner direkten Verletzung oder Tötung von Individuen, Gelegen oder Jungvögeln kommen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Sollen Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist eine Besatzkontrolle durch die Umweltbaubegleitung (V/M1) im Umkreis von 10-20 m (artspezifische Fluchtdistanz gemäß FLADE 1994) um die Baustellenflächen bei Gehölzen erforderlich. Werden keine Gelege nachgewiesen, kann während der Brutzeit gebaut werden.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der geplanten Schutzmaßnahmen V/M1 und VA1 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Maßnahmen V/M1 und VA1 werden direkte Beeinträchtigungen von vorhandenen und potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers vermieden.

Durch den Bau der PVA P-202 Ehra-Lessien werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Trauerschnäppers entnommen, beschädigt oder zerstört. Die Reviere stehen weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Artengruppe der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL
RL NI: Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Stieglitz Vorwarnstufe RL NI: alle weiteren Arten ungefährdet	Feldsperling, Grauschnäpper, Stieglitz RL D: V RL D: alle weiteren Arten ungefährdet

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen:

Die Arten dieser Gruppe legen ihre Nester meist auf Büschen oder Bäumen an. Der Nestbau erfolgt beim Großteil der Arten jedes Jahr neu, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte temporär ist und nach dem Verlassen des Nestes erlischt. Der Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist temporär und erlischt, nachdem die Jungvögel das Nest verlassen haben.

Die meisten Arten sind häufig vorkommende Arten, jedoch zeigen Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper und Stieglitz in den letzten 25 Jahren abnehmende Tendenzen in der Verbreitung in Niedersachsen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes

anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:

Die geplante PVA P-202 Ehra-Lessien befindet sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Hecken, Baumreihen, Baum-Strauchhecken und Baumgruppen entlang von Verkehrsflächen und Gewässerstrukturen sind vor allem Bruthabitate der Gehölzbrüter, Gehölzstrukturen werden nicht beeinträchtigt. Sie werden eventuell randlich bei der Zuwegung temporär beeinträchtigt, falls es zu Astrückschnitten kommt.

Der Untersuchungsraum ist im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits aufgrund der nahen Bundesstraße B 248 durch Lärm beeinträchtigt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V/M1 Umweltbaubegleitung

VA2 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

Artengruppe der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Im Bereich der PVA P-202 Ehra-Lessien werden durch die Zuwegung eventuell punktuell kleinere Astpartien von Gehölzen (HBA) neben einem Feldweg zurückgeschnitten. Durch den potenziellen Eingriff in die Gehölze kann es zur direkten Verletzung oder Tötung von Individuen, Gelegen oder Jungvögeln kommen. Um dies ausschließen zu können, ist eine Umsetzung der Gehölzeingriffe nur außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen (VA1).

Findet die Baumaßnahme innerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte August) statt, muss gemäß V/M1 eine Kontrolle des Brutbesatzes vor der Flächeninanspruchnahme stattfinden. Dabei ist auch die Umgebung zu kontrollieren (VA1). Erst nach negativer Besatzkontrolle und Freigabe können die Bauflächen in Anspruch genommen werden.

Die Gehölzeingriffe erfolgen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden durch Umsetzung der Maßnahme VA1 ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanzen gemäß FLADE, 1994 ist für folgende störungsempfindliche Arten sowie für Arten, bei denen sich Störungen auf die lokale Population auswirken können, zu klären, ob sich Brutplätze in der Umgebung der Baustellenflächen befinden (VA2):

Art	Fluchtdistanz	Art	Fluchtdistanz
Feldsperling	<10 m	Schwanzmeise	<5 m – 15 m
Grauschnäpper	10 m – 20 m	Sommergoldhähnchen	<5 m
Heckenbraunelle	<5 m – 10 m	Stieglitz	<10 m - 20 m

Werden Bruten bestätigt, sind in den betroffenen Bauabschnitten Bauzeitenbeschränkungen im Rahmen der artspezifischen Fluchtdistanzen einzuhalten.

Artengruppe der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter

(Amsel, Blaumeise, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

Durch Einhaltung der Maßnahmen lassen sich Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vermeiden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Astrückschnitte finden gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar statt. Eine Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen. Es werden keine geschlossenen Gehölzbereiche bzw. Bäume mit Höhlen- und Horststrukturen durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA1) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

Artengruppe der Offenlandbrüter (Wiesenschafstelze)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH–Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSchRL
RL NI: ungefährdet	RL D: ungefährdet
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung im Land Niedersachsen: Arten des Offenlandes brüten in der Regel am Boden, in Landschaften ohne oder mit wenigen vertikalen Strukturen. Im Vorhabengebiet sind das fast ausschließlich Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung mit Ackerbaubewirtschaftung und im Bereich des Molkegrabens und des Vogelmoores Grünlandflächen. Ausgeprägte Gehölzstrukturen oder vertikale Bauwerke machen Freiflächen für einige Arten der Offenlandbrüter unattraktiv. Die Nester sind meist sehr versteckt platziert und die Eier sind dem Untergrund farblich angepasst. Alle Arten dieser Gruppe legen in jeder Brutperiode ein neues Nest an. Der Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist temporär und erlischt, nachdem die Jungvögel das Nest verlassen haben.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend **Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung des Erhaltungszustandes** anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Bruthabitate im Untersuchungsraum kommen auf Grünlandflächen und Ackerflächen, die überwiegend einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen und in ruderalisierten Randstreifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen vor. Die Arbeitsflächen liegen innerhalb von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Es geht temporär Lebensraum für die Wiesenschafstelze während des Baus verloren. Insgesamt geht der Bestand bodenbrütender Offenlandbrüter stark zurück, auf Grund der direkten Beeinträchtigung der Arten durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung, oder indirekte Beeinträchtigungen in Form von Lebensraumverlusten durch Entwässerung von feuchten Flächen zur besseren Bewirtschaftbarkeit.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V/M1 Umweltbaubegleitung VA3 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: **Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)**	

Artengruppe der Offenlandbrüter

(Wiesenschafstelze)

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Baubedingte Beeinträchtigungen sind für Offenlandbrüter möglich, wenn zur Brutzeit gebaut wird. Befinden sich Brutplätze auf den Baustellenbereichen, können Nester und Gelege zerstört bzw. Nestlinge getötet werden.

Um den Tötungstatbestand zu vermeiden, ist während der Brutzeit eine Umweltbaubegleitung (V/M1) erforderlich, die die Baustellenflächen auf Brutplätze überprüft. Werden Nester mit Eiern oder Nestlingen nachgewiesen, wird ein Bauverbot festgesetzt, bis die Nestlinge die Nester verlassen haben (VA3).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermeidbar.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Beeinträchtigungen können für störungsempfindliche Arten gegeben sein, die außerhalb der Baustellenflächen brüten.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz (bis 30 m gemäß FLADE, 1994) ist für die Wiesenschafstelze zu klären, ob sich Brutplätze in der Umgebung der Baustellenflächen befinden (VA3). Werden Bruten bestätigt, sind in den betroffenen Flächenabschnitten Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind temporär. Nach Bauende stehen die Staudenflure der Wiesenschafstelze wieder als Lebensraum zur Verfügung, da Wiesenschafstelzen gegenüber Photovoltaikmodulen kein ausgeprägtes Meideverhalten aufweisen (HERDEN U.A., 2009). Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen nicht vor.

Artengruppe der Offenlandbrüter (Wiesenschafstelze)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Durch Umsetzung der geplanten Maßnahmen (V/M1, VA3) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar.

5.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Konfliktanalyse ergeben sich eine vor Beginn des Baus anzuwendende vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche und artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Gehölz-, Wald- und Höhlenbrüter und Offenlandbrüter:

VA1	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gehölz-, Wald- und oder Höhlenbrüter
VA2	Anlage von Lerchenfenstern vor Beginn der Baumaßnahme als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF)
VA3	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Offenlandbrüter

6 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung der geplanten PVA P-202 Ehra-Lessien hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Anwendung der angegebenen, artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen VA1 und VA3 und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF) (VA2) **keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG** vorliegen. Somit ist das Vorhaben hinsichtlich § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan des Vorhabens übernommen. Weitere Maßnahmen ergeben sich dabei nicht.

7 Quellenverzeichnis

Gesetze und Normen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNatSchG vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. S. 104, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Amtsblatt Nr. L 206, S. 7 - 50, 01.01.2007, konsolidierte Fassung).

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN U. WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.November 2006.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (EU–Vogelschutzrichtlinie, Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung).

VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 DES RATES VOM 9. DEZEMBER 1996 ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS. - Amtsblatt Nr. L 61, S. 1-69 vom 03.03.1997.

Literaturquellen

Aßmann, T., Dormann, W., Främbs, H., Gürlich, S., Handke, K., Huk, T., Sprick, P., Terlutter, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis. (Bd. 2). 70–95 S.

Bauer, H.-G., Bezzel, Einhard, Fiedler, Wolfgang (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. (2. Auflage.). AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.

Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., Quante, U. (2021): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen im Gesamtverzeichnis. (3. Fassung-Stand 31.12.2020.)

BfN (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online verfügbar unter URL: https://ffh-anhang4.bfn.de

BUND Niedersachsen (2021): Steckbrief der Europäischen Wildkatze. Online verfügbar unter URL: https://www.bund-niedersachsen.de/service/publikationen/detail/publication/steckbrief-der-europaeischen-wildkatze

Bundesamt für Naturschutz (2020a): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 170 (2) : Säugetiere. (Bd. 170 (2)). Landwirtschaftsverlag, Münster

Bundesamt für Naturschutz (2020b): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 170(3): Reptilien / Band 170 (4): Amphibien. 64 / 86 Seiten

Bundesamt für Naturschutz (2021): Artenportraits | BFN. Online verfügbar unter URL: https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503

Bundesamt für Naturschutz (2022): BfN Anhang-IV-Arten: Amphibien. Online verfügbar unter URL: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/amphibien.html

DGHT e.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.

Garve, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen.

Haase, Peter (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis.

Jungbluth, J.H., Knorre, D.v. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. (Bd. 3)

Krüger, Thorsten, Sandkühler, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremen, 9. Fassung, Oktober 2021. Hannover, 111–174 S.

Landesjägerschaft Niedersachsen (2024, April): Wolfsterritorien in Niedersachsen. Online verfügbar unter URL: https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsterritorien

Lobenstein, Ulrich (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. (2. Fassung.)

Metzing, Detlev, Garve, E, Matzke-Hajek, G. (2018): Rote Liste der Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands.

NABU (2023): Heimische Fledermäuse: Alle Arten im Porträt - NABU. Online verfügbar unter URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/arten/index.html

NABU NIEDERSACHSEN (2024): Fledermäuse in Niedersachsen - NABU Niedersachsen. Online verfügbar unter URL: https://niedersachsen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/28496.html

NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ(NLWKN) (2021): Schmetterlinge (Tag- und Nachtfalter) | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Online verfügbar unter URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/arten_brauchen_daten/erfasste_artengruppen/schmetterlinge-tag--und-nachtfalter-44701.html

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen. - Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Kriechender Sellerie (Apium repens) - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Schierling-Wasserfenchel (Oenanthe conioides).

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011c, November): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. - Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Schlingnatter (Coronella austriaca)- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011d, November): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. - Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Zauneidechse (Lacerta agilis) Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2017): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen: Säugetiere. Online verfügbar unter URL: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTENUND NATURSCHUTZ (NLWKN) (Hrsg.) (2011, September): Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2022b): Brutvögel - wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013). WMS-Layer, NIBIS® Kartenserver. Online verfügbar unter URL: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMSServer?

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. Nr. 33. (S. 121–168). Hannover

REINHARDT, R., BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands - In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.;Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.). (Bd. 70). 167–194 S.

RENNWALD, Erwin, SOBCZYK, T., HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter Deutschlands. (Bd. 3: Wirbellose Tiere (Teil 19)

RIES, Melanie, BALZER, Sandra, GRUTTKE, Horst, HAUPT, Heiko, HOFBAUER, Natalie, LUDWIG, Gerhard, MATZKE-HAJEK (2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). (Bd. 5)

RUNGE, Holger, SIMON, Matthias, WIDDIG, Thomas, LOUIS, Hans Walter (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben. Online verfügbar unter URL: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf [25.11.2019]

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Nr. 57. (S. 13–112)

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

TEICHLER, Karl-Heinz, WIMMER, Walter (2007): Liste der Binnenmollusken Niedersachsens.

THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Nr. 28, Nr. 3 (3/08). (S. 69–141). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere. Nr. 28, Nr. 4 (4/08). (S. 153–210). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz